



Reformierte Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn  
Eglises réformées  
Berne-Jura-Soleure

# Verordnung über die Zulassung zum sozialdiakonischen Amt

vom 13. Dezember 2012 (Stand am 1. September 2017)

*Der Synodalrat,*

gestützt auf Art. 176 Abs. 2 und Art. 194b Abs. 3 der Kirchenordnung vom 11. September 1990<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

## **Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Zulassung zum sozialdiakonischen Amt und das Verfahren, soweit die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zur Regelung zuständig sind.

<sup>2</sup> Sie gilt für das gesamte deutschsprachige Kirchengebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, soweit die Kirchenordnung nicht für einzelne Gebiete besondere Bestimmungen vorbehält.

## **Art. 2 Mindestanforderungen**

<sup>1</sup> Als Mindestanforderungen im Sinne dieser Verordnung gelten die von der Konferenz «Diakonie Schweiz» verabschiedeten Beschlüsse der Diakonatskonferenz der Evangelisch-Reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz und der durch diese eingesetzten Gremien, nämlich

- die Mindestanforderungen zur sozial-diakonischen Berufsausbildung vom 1. November 2007, soweit die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn diese ratifiziert haben, und
- die Ausführungsbestimmungen für die Überprüfung von ausserordentlichen Zulassungen als Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone vom 9. März 2010.

<sup>2</sup> Als Mindestanforderungen im Sinne dieser Verordnung gelten ausserdem die weiteren Beschlüsse der Konferenz «Diakonie Schweiz» zu den

---

<sup>1</sup> KES 11.020.

sozialdiakonischen Mindestanforderungen, einschliesslich allfällige Abänderungen oder Aufhebungen der in Abs. 1 erwähnten Beschlüsse.

<sup>3</sup> Die Mindestanforderungen werden im Anhang zu dieser Verordnung wiedergegeben.

### **Art. 2<sup>bis</sup> Abweichende Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Für die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn gelten besondere Voraussetzungen zur Erreichung der kirchlich-theologischen Qualifikation, die von den Mindestanforderungen der Konferenz «Diakonie Schweiz» abweichen.

<sup>2</sup> Personen, welche ausschliesslich über eine sozialfachliche Qualifizierung verfügen, können zum sozialdiakonischen Amt zugelassen werden, wenn sie die kirchlich-theologische Qualifikation gemäss RefModula<sup>2</sup> erworben oder eine gleichwertige Zusatzausbildung absolviert haben.

### **Art. 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Zum sozialdiakonischen Amt kann nur zugelassen werden, wer die Mindestanforderungen (Abs. 2) erfüllt. Vorbehalten bleiben die hiervon abweichenden Voraussetzungen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (Art. 2<sup>bis</sup>).

### **Art. 3<sup>bis</sup> Bedeutung der Zulassung**

Die Zulassung bestätigt, für das Amt als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon fachlich geeignet zu sein.

### **Art. 4 Ordentliche Zulassung**

<sup>1</sup> Der Bereich «Sozial-Diakonie» der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn prüft, ob die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im sozialdiakonischen Dienst die Voraussetzungen für die ordentliche Zulassung zum sozialdiakonischen Amt gemäss dieser Verordnung erfüllt.

<sup>2</sup> Er kann bei der Konferenz «Diakonie Schweiz» die Bestätigung einholen, dass die Voraussetzungen nach Art. 2 erfüllt sind.

<sup>3</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im sozialdiakonischen Dienst, die nicht oder nur unter Auflagen zugelassen werden sollen oder anderweitig in ihrer Rechtsstellung nachteilig berührt sind, können verlangen, dass dieser Beschluss durch Verfügung des Synodalrates eröffnet wird.

---

<sup>2</sup> Vgl. Art. 31 - 37 RefModula-Verordnung (KES 54.010).

**Art. 5 Ausserordentliche Zulassung**

<sup>1</sup> Personen, welche die Voraussetzungen einer ordentlichen Zulassung nicht erfüllen, können der Konferenz «Diakonie Schweiz» ein Gesuch um ausserordentliche Zulassung stellen.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Anstelle der betroffenen Person kann eine Kirchgemeinde, eine Gemeindeverbindung, ein kirchlicher Bezirk oder der Bereich «Sozial-Diakonie» ein Gesuch nach Abs. 1 stellen.

<sup>3</sup> Die Voraussetzungen für die ausserordentliche Zulassung und das Verfahren für die Behandlung des Gesuchs richten sich nach den Vorgaben der Konferenz «Diakonie Schweiz».

<sup>4</sup> Die zuständige Stelle des Bereichs «Sozial-Diakonie» informiert über die Voraussetzungen und das Verfahren und bietet Unterstützung bei der Einreichung des Gesuchs an.

**Art. 6 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Entscheide des Synodalarates betreffend die ordentliche Zulassung zum sozialdiakonischen Amt, namentlich die Verweigerung der Zulassung, können nach den besonderen dafür geltenden Bestimmungen durch Beschwerde bei der Rekurskommission der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn angefochten werden.

<sup>2</sup> Der Rechtsschutz gegen Entscheide der Konferenz «Diakonie Schweiz» richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes.

**Art. 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2013 in Kraft.

Bern, 13. Dezember 2012

NAMENS DES SYNODALARATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*

---

<sup>3</sup> Gesuch einzureichen beim Sekretariat der Konferenz «Diakonie Schweiz».

**Änderungen**

- Am 15. August 2013 (Beschluss des Synodalrates):  
eingefügt Art. 2<sup>bis</sup>.
- Am 15. Juni 2016 (Beschluss des Synodalrates):  
geändert in Ingress, Art. 1 – 6, Anhang.  
Inkrafttreten: 1. Juli 2017.
- Am 20. Juli 2017:  
geändert im Anhang (gemäss Art. 11 des Publikationsreglements).  
Inkrafttreten: 28. August 2017.

## Anhänge

### **Von der Konferenz «Diakonie Schweiz» verabschiedete Beschlüsse der Diakonatskonferenz der Evangelisch-Reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz**

	Seiten
1. Mindestanforderungen zur sozial-diakonischen Berufsausbildung	5 - 11
2. Ausführungsbestimmungen für die Überprüfung von ausserordentlichen Zulassungen als Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone	12 – 15

## Anhang 1

### Mindestanforderungen zur sozial-diakonischen Berufsausbildung

Der Diakonatsrat erlässt folgende Mindestanforderungen für die gegenseitige Zulassung zum sozial-diakonischen Dienst, gestützt auf die Übereinkunft Sozial-diakonische Dienste der Diakonatskonferenz der Evangelisch-Reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz (DDK), Artikel 7b.

Ausgangspunkt für diese Revision der Mindestanforderungen ist die Vernehmlassung in den Mitgliedkirchen der DDK bezüglich Ausbildung zum sozial-diakonischen Beruf und der entsprechende Beschluss der DDK vom 10.5.2007.

#### 1. Grundsatz: Doppelte Qualifikation

Grundsätzlich ist für den sozial-diakonischen Beruf eine doppelte Qualifikation notwendig:

- 1.1 Eine sozial-fachliche Ausbildung mit einem eidgenössisch anerkannten Titel FH oder HF; und
- 1.2 Ein Abschluss eines kirchlich-theologischen Lehrgangs, der von der DDK anerkannt wird.

Eine Ausbildungsstätte kann beide Qualifikationen in einem Lehrgang vermitteln (Integrierte Ausbildung).

Die Mitgliedkirchen der DDK bzw. die Kirchgemeinden als Arbeitgeberinnen entscheiden, ob für ein bestimmtes Stellenprofil ein FH-Titel oder ein HF-Titel verlangt wird. Die DDK stellt dafür Orientierungshilfen zur Verfügung.

#### 2. Bestimmungen zu den sozial-fachlichen Ausbildungen

Als sozial-fachliche Ausbildungen anerkennt die DDK:

- 2.1 Ausbildungen, die zum Erwerb des eidgenössisch anerkannten Titels Diplomierte / Diplomierter in Sozialer Arbeit FH führen.
- 2.2 Ausbildungen, die zum Erwerb eines eidgenössisch anerkannten Titels HF Soziales führen.

Personen mit eidgenössisch anerkannten Titeln nach Berufsprüfungen (BP) und Höheren Fachprüfungen (HFP) im Bereich Soziales können sich zur Anerkennung ihrer sozial-fachlichen Kompetenzen an die Überprüfungskommission wenden.

#### 3. Bestimmungen zum kirchlich-theologischen Lehrgang

Der Diakonatsrat erarbeitet eine Kompetenzenliste und Mindestvorgaben für den kirchlich-theologischen Lehrgang.

Bis zu deren in Kraft treten gelten für Personen mit von der DDK anerkannten sozial-fachlichen Ausbildungen die Ausnahmestimmungen der Mindestanforderungen zur sozialdiakonischen Berufsausbildung der DDK vom Mai 1996.

#### 4. Bestimmungen für die von der DDK anerkannten integrierten Ausbildungsgänge (Schule für Diakonie Greifensee und Theologisch-Diakonisches Seminar Aarau)

Die DDK anerkennt die Diplome der Schule für Diakonie Greifensee und des Theologisch-Diakonischen Seminars Aarau weiterhin unter folgenden Bedingungen:

- 4.1 Die Schulen weisen innerhalb von zwei Jahren nach in Kraft treten dieser Fassung

der Mindestanforderungen gegenüber dem Diakonatsrat nach, dass ihre entsprechenden Ausbildungsgänge mindestens dem Niveau HF genügen. Kriterium für diesen Nachweis sind die nachfolgenden Mindestvorgaben für die Anerkennung integrierter Ausbildungen.

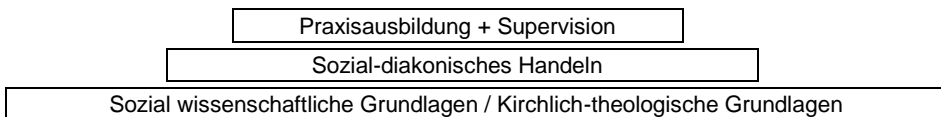
- 4.2 Nach Ablauf von insgesamt fünf Jahren seit in Kraft treten dieser Fassung der Mindestanforderungen wird die Anerkennung weitergeführt, wenn die Schulen einen eidgenössisch anerkannten Titel FH oder HF im sozial-fachlichen Bereich erreicht haben. Wenn die Schulen gegenüber der DDK nachweisen können, dass sie einen solchen Titel verbindlich anstreben, entscheidet die DDK neu über eine Weiterführung der Anerkennung.

## 5. Mindestvorgaben für die Anerkennung integrierter Ausbildungen

Die nachfolgenden Mindestvorgaben wurden aufgrund der Überlegungen zu einem Berufsbild (Anhang A) und der Kompetenzenliste (Anhang B) erstellt. Sie entsprechen den formalen Vorgaben der Verordnung des EDV über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom März 2005.

### 5.1 Integration der beiden Qualifikationen

Sozial-diakonisches Handeln stützt sich einerseits auf Erkenntnisse der Sozialwissenschaften, andererseits auf kirchlich-theologisches Wissen. In den nachfolgenden Mindestvorgaben wird beiden Grundlagen das gleiche Gewicht beigemessen.



### 5.2 Aufnahmeverfahren

#### 5.2.1 Formale Bedingungen

Bei der Anmeldung für den Ausbildungsgang werden folgende Nachweise verlangt:

- Zeugnisse
- Referenzen
- Ausführlicher Lebenslauf mit Schilderung der persönlichen Entwicklung und der Motivation für den Ausbildungsgang
- Abgeschlossene mindestens dreijährige Berufslehre oder Mittelschulabschluss von mindestens drei Jahren
- Mindestens ein Jahr Arbeitserfahrung

#### 5.2.2 Eignungsabklärung

Die Abklärung findet in drei Formen statt:

- Im Einzelgespräch
- In Gruppen (Assessment)
- In schriftlicher Form

Folgende Kompetenzen werden beurteilt:

- Ausdrucksfähigkeit schriftlich und mündlich
- Beziehungsfähigkeit
- Reflexionsfähigkeit

- Fähigkeit, strukturierend zu denken und zu handeln
- Entwicklungs- und Lernfähigkeit im Hinblick auf sich selbst und auf gestellte Aufgaben

### 5.3 *Inhalte*

#### 5.3.1 *Sozialwissenschaftliche Grundlagen*

##### 5.3.1.1 *Formen*

- Mindestens 350 Unterrichtsstunden (Präsenzunterricht)
- Kompakter Unterrichtsblock (inkl. Übernachtungen) von mindestens 5 Tagen zum Thema Gruppenprozesse

##### 5.3.1.2 *Fächer*

Vor allem:

- Soziologie
- Psychologie

#### 5.3.2 *Kirchlich-theologische Grundlagen*

##### 5.3.2.1 *Formen*

- Mindestens 350 Unterrichtsstunden (Präsenzunterricht)
- Kompakter Unterrichtsblock von mindestens 3 Tagen zum Thema Spiritualität

##### 5.3.2.2 *Fächer*

Vor allem:

- Theologie
- Religionswissenschaft

#### 5.3.3 *Sozial-diakonisches Handeln*

##### 5.3.3.1 *Formen*

- Mindestens 700 Unterrichtsstunden (Präsenzstunden)
- Kompakter Unterrichtsblock von mindestens 3 Tagen zum Thema Kommunikation

##### 5.3.3.2 *Inhalt*

- Haltung
- Analyse
- Reflexion
- Kommunikation
- Methoden

### 5.4 *Qualifikation der Lehrenden*

- Die Lehrenden verfügen über einen Hochschulabschluss, den Abschluss einer höheren Fachschule oder eine gleichwertige Qualifikation in denjenigen Fächern, in denen sie unterrichten.
- Lehrende im Bereich sozial-diakonisches Handeln verfügen zusätzlich über mindestens 5 Jahre Berufspraxis in Sozialer Arbeit.
- Lehrende für spezielle Inhalte und Methoden verfügen über entsprechende anerkannte Ausbildungen und Praxiserfahrung.
- Lehrende, die mehr als durchschnittlich 4 Wochenstunden unterrichten, verfügen über eine berufspädagogische und didaktische Ausbildung von 300 Lernstunden bei nebenberuflicher Tätigkeit oder 1800 Lernstunden bei hauptberuflicher Tätigkeit.



### 5.5 Praxisausbildung

Die Praxisausbildung ist eine länger dauernde, fachlich angeleitete und von schulischen Angeboten unterstützte Tätigkeit in einer Organisation. Bei einer berufsbegleitenden Ausbildung findet sie im Rahmen der Berufstätigkeit statt. Bei einer Vollzeitausbildung findet sie in Form von Praktika statt.

Die Praxisausbildung ist ein unverzichtbares, konzeptionell integriertes Ausbildungselement und ist gemeinsame Aufgabe der Praxisorganisation und der Ausbildungsstätte. Praxisorganisationen nehmen mit der Bereitstellung von qualifizierten Ausbildungsplätzen ihre Mitverantwortung für die Schulung ihres beruflichen Nachwuchses wahr.

#### 5.5.1 Form

Bei einer berufsbegleitenden Ausbildung: Anstellung im sozial-diakonischen Berufsfeld während mindestens 3 Jahren zu 50% und 60 Stunden Praxisausbildung (Einzelgespräche mit dem Praxisausbildner oder der Praxisausbildnerin).

Bei einer Vollzeitausbildung: In die Ausbildung integrierte Praktika von insgesamt 9 Monaten in berufsspezifischen Praxisorganisationen und 60 Stunden Praxisausbildung (Einzelgespräche mit dem Praxisausbildner oder der Praxisausbildnerin).

#### 5.5.2 Inhalt

- Erfahrung in der praktischen Ausübung der Berufsrolle unter Anleitung eines Praxisausbildners oder einer Praxisausbildnerin
- Entwicklung einer professionellen Zusammenarbeit mit Zielgruppen, Trägerschaften, Gruppierungen
- Berufliche Problemstellungen in ihrem Kontext erkennen
- Prüfung von theoretischen Ansätzen auf ihre praktische Umsetzung hin
- Einübung von Techniken, Methoden anhand von konkreten Fragestellungen
- Reflexion des eigenen beruflichen Handelns
- Entwicklung einer realistischen beruflichen Identität

#### 5.5.3 Verantwortlichkeiten

Die Ausbildungsinstitution regelt:

- Die Anerkennung von Praxisorganisationen als Ausbildungsplätze der Praxis
- Die Rekrutierung, Schulung und Anerkennung von Praxisausbildnern und Praxisausbildnerinnen
- Verbindliche Vereinbarungen mit den Praxisorganisationen hinsichtlich Organisation, Lernziele, Evaluation und Beurteilung der Praxisausbildung
- Die Begleitung und Überprüfung der Praxisorganisationen

#### 5.5.4 Anforderungen an die Praxisorganisation

- Relevanter Tätigkeitsbereich und ausreichende Lernmöglichkeiten
- Stellenbeschreibung und Ausbildungskonzept,
- Die Praxisorganisation stellt einen Praxisausbildner oder eine Praxisausbildnerin zur Verfügung. Diese interne oder externe Person muss fachlich qualifiziert sein.

#### 5.5.5 Qualifikation der Praxisausbildner und Praxisausbildnerinnen

- Abgeschlossenes Studium in Sozialer Arbeit an einer Fachhochschule, früher an einer Höheren Fachschule, oder von der DDK anerkannte Ausbildung
- Mindestens 2 Jahre Berufspraxis in Sozialer Arbeit
- Methodisch-didaktischen Weiterbildung für die Praxisausbildungsfunktion

## 5.6 Ausbildungssupervision

### 5.6.1 Formen

Mindestens 60 Stunden bei einer Gruppengrösse von 5- 8 Personen. Mindestens 40 Stunden bei einer Gruppengrösse von 2- 4 Personen.

### 5.6.2 Inhalt

- Die persönliche, religiöse und berufliche Entwicklung sowie den Lernprozess reflektieren
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere in den Bereichen:
  - Umgang mit eigenen Bedürfnissen, Ressourcen und Grenzen
  - Beziehungs-, Kritik- und Teamfähigkeit
- Theoretische Konzepte in die praktische Arbeit integrieren
- Verbindungen zwischen den vier Bezugsgrössen "Person", "Glaube", "Fach- und Handlungswissen" sowie der "Praxisanforderung" herstellen
- Vertiefung und Festigung der praktischen Tätigkeit und der damit verbundenen Rollenfindung
- Berufliche Identität ausbilden, vertiefen, integrieren
- Berufsfeld-Kompetenzen reflektieren und an fachlichen Standards messen

### 5.6.3 Qualifikation der Supervisorinnen und Supervisoren

- Vom Berufsverband für Supervision, Organisationsberatung und Coaching (BSO) anerkannte Ausbildung für Supervision oder eine gleichwertige Ausbildung
- Von der DDK anerkannte Ausbildung und 2-jährige Praxiserfahrung im Berufsfeld Sozial-Diakonie

## 5.7 Promotion

Der Abschluss besteht aus

- einer praxisorientierten Diplom- oder Projektarbeit
- einer Praktikumsqualifikation oder praktischen Prüfung
- einem Prüfungsgespräch

Für die Schlussqualifikation werden externe Expertinnen und Experten beigezogen.

## 5.8 Zusammenstellung der Mindeststundenzahlen

### 5.8.1 Mindeststundenzahlen für Vollzeit-Ausbildungen mit Praktika:

Insgesamt	5400* Lernstunden
Praktika: insgesamt 9 Monate Vollzeit	zählen höchstens als 1350 Lernstunden
Supervision	60/40 (in kleinen Gruppen)
Praxisausbildung	60
Unterrichtsstunden sozialwissenschaftliche Grundlagen	350
Unterrichtsstunden kirchlich-theologische Grundlagen	350
Unterrichtsstunden sozial-diakonisches Handeln	700

5.8.2 *Mindeststundenzahlen für Berufsbegleitende Ausbildungen:*

Insgesamt	5400* Lernstunden
Praxis: mindestens für 3 Jahre eine 50%-Anstellung	zählt als 1080* Lernstunden
Supervision	60/40 (in kleinen Gruppen)
Praxisausbildung	60
Unterrichtsstunden sozialwissenschaftliche Grundlagen	350
Unterrichtsstunden kirchlich-theologische Grundlagen	350
Unterrichtsstunden sozial-diakonisches Handeln	700

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Angaben über das jeweilige Minimum. Die Differenzen ergeben den Gestaltungsspielraum der einzelnen Anbieter.

\* Diese Zahlen entsprechen der Verordnung des EDV über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom März 2005).

## 6. Übergangsbestimmungen

6.1 Alle Diplome, die bis zum in Kraft treten dieser Fassung der Mindestanforderungen von der DDK anerkannt waren, behalten die Anerkennung:

- Diplome der Schule für Diakonie und Gemeindearbeit, Zürich (bis 1994)
- Diplome der Ausbildungsstelle der Zürcher Landeskirche für Aus- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im diakon. Bereich akim (bis 2000)
- Diplome der durch die SASSA bzw. die EDK anerkannten Fachhochschulen und höheren Fachschulen für Soziale Arbeit mit ihren Ausbildungen in Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozio-kultureller Animation nach einer Einführungsphase gemäss den Ausnahmebestimmungen der Mindestanforderungen von 1996 (bis in Kraft treten der Mindestvorgaben für den kirchlich-theologischen Lehrgang)
- Diplome "diacre" der Conférence des Eglises réformées de la Suisse romande CER<sup>4</sup> (bis Ausbildungsbeginn vor in Kraft treten dieser Fassung der Mindestanforderungen)
- Die Diplome der Schule für Diakonie Greifensee und des Theologisch-Diakonischen Seminars Aarau TDS (bis Ausbildungsbeginn vor in Kraft treten dieser Fassung der Mindestanforderungen)

6.2 Alle Diplome von Personen, welche die bisher anerkannten Ausbildungen der Schule für Diakonie Greifensee und des Theologisch-Diakonischen Seminars Aarau (TDS) innerhalb der von der DDK gesetzten Frist von zwei Jahren (ab in Kraft treten dieser Fassung der Mindestanforderungen) zum Nachweis des HF-Niveaus beginnen, werden von der DDK anerkannt. Wird dieser Nachweis gegenüber dem Diakonatsrat fristgerecht erbracht, werden die Diplome von Personen, die die entsprechende Ausbildung innerhalb der von der DDK gesetzten Frist von fünf Jahren (ab in Kraft treten dieser Fassung der Mindestanforderungen) beginnen, von der DDK anerkannt.

6.3 Diese Fassung tritt am 1.1.2008 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 23.5.1996.

<sup>4</sup> Heute: Conférence des Eglises réformées de Suisse Romande (CER).

Die Fassung wird übernommen von der Plenarversammlung der Konferenz Diakonie Schweiz am 28. August 2017.

**Übertragung der vorliegenden «Mindestanforderungen zur sozial-diakonischen Berufsausbildung» auf die Konferenz «Diakonie Schweiz»:**

Per 28. August 2017 gilt:

- Die Aufgaben und Zuständigkeiten der im Text genannten Diakonatskonferenz übernimmt die Plenarversammlung der Konferenz «Diakonie Schweiz»
- Die Aufgaben und Zuständigkeiten des im Text genannten Diakonatsrats bzw. Ausbildungsrats übernimmt der Ausschuss der Konferenz Diakonie Schweiz

Die Regelungen gelten für die Kirchen folgender Kantone: Aargau, Appenzell, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Zug und Zürich. Sie gelten zudem für die deutschsprachigen Kirchengebiete der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sowie der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg.

## Anhang 2

### Ausführungsbestimmungen für die Überprüfung von ausserordentlichen Zulassungen als Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

#### 1. Voraussetzungen für ein Gesuch

Ein Gesuch um ausserordentliche Zulassung als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon kann stellen, wer bei einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde, einem Kirchgemeindeverband oder einem gesamtkirchlichen Dienst in einer der Mitgliedkirchen der DDK angestellt ist.

Im Rahmen von Abs. 1 können ein Gesuch um ausserordentliche Zulassung stellen:

- a. Personen mit einer durch die Diakonatskonferenz nicht anerkannten, dem sozialdiakonischen Auftrag aber nahestehenden Fachausbildung und einer qualifizierenden Berufspraxis im sozialen Bereich von mindestens zwei Jahren mit einem Minimalpensum von 40 %.
- b. Personen mit Berufslehre oder Matur und Ausbildungsteilen im sozial-fachlichen und/oder kirchlich-theologischen Bereich. Zudem mit einer im sozialen Bereich (animatorisch, befähigend, begleitend, beratend) qualifizierenden Berufspraxis von mindestens drei Jahren mit einem Minimalpensum von 40 % oder mindestens zwei Jahren mit einem Minimalpensum von 80 %.
- c. Personen mit einem eidgenössisch anerkannten Titel nach Berufsprüfung (BP) und Höherer Fachprüfung (HFP) im Bereich Soziales.
- d. Personen mit einer sozial-fachlichen Ausbildung mit einem staatlich anerkannten Titel HF oder FH und einer dem kirchlich-theologischen Modul inhaltlich nahestehenden Zusatzausbildung.

#### 2. Ergänzende Qualifikationen

Zur Erfüllung der "Mindestanforderungen zur sozialdiakonischen Berufsausbildung" sind Personen gemäss Ziff. 1 dieser Ausführungsbestimmungen verpflichtet, im Blick auf die ausserordentliche Zulassung als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon zusätzliche Ausbildungselemente zu absolvieren (vgl. Anhang).

#### 3. Gesuchstellung

Personen gemäss Ziff. 1 dieser Ausführungsbestimmungen stellen ihr Gesuch um ausserordentliche Zulassung als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon in der Regel bei der Kontaktperson der Mitgliedkirche. In begründeten Fällen (Befangenheit etc.) können sie ihr Gesuch direkt bei der Überprüfungscommission einreichen.

Die Kontaktperson der Mitgliedkirche reicht das von der Gesuchstellerin/vom Gesuchsteller ausgefüllte Formular mit den erforderlichen Unterlagen bei der Überprüfungscommission ein.

Zusammen mit dem Gesuch einzureichen sind insbesondere:

- vollständige Personalien,
- Nachweis der beruflichen Grundausbildung oder eines Studiums ohne direkten Bezug zur Diakonie (inkl. Curriculum),
- detaillierte Angaben und Nachweise über absolvierte Aus- und Weiterbildungen mit direktem Bezug zu sozialwissenschaftlichen Grundlagen, kirchlich-theologischen

Grundlagen und sozialdiakonischem Handeln (inkl. Curriculum, Angaben zu den Lernstunden),

- Angaben und Nachweise zu berufsrelevanten Praxiserfahrungen im sozialdiakonischen Handlungsfeld (inkl. aktuellem Stellenbeschreibung),
- persönliche Begründung der Gesuchstellung für die ausserordentliche Zulassung als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon,
- Bestätigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers.

#### **4. Gebühren**

Zur Abgeltung der Verfahrenskosten kann die Überprüfungscommission gemäss der vom Diakonatsrat erlassenen Ordnung Gebühren erheben.

Gebührenpflichtig ist die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller.

#### **5. Bearbeitung von Gesuchen**

Die Bearbeitung von Gesuchen um ausserordentliche Zulassung gliedert sich in der Regel in folgende Schritte:

- a. Einreichung und Zuteilung: Gesuche um ausserordentliche Zulassung sind an das Präsidium der Überprüfungscommission zu richten. Dieses setzt für die Bearbeitung ein Kommissionsmitglied als Referentin oder Referenten ein.
- b. Kontaktaufnahme, Abklärung und Antragstellung: Die Referentin oder der Referent bestätigt der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller und der Kontaktperson der Mitgliedkirche den Eingang des Gesuches. Die Referentin bzw. der Referent prüft das Gesuch, klärt offene Fragen und stellt zuhanden der Überprüfungscommission Antrag. Kontakte mit Gesuchstellerinnen, Gesuchstellern werden dokumentiert.
- c. Entscheidung: Die Überprüfungscommission entscheidet über ein Gesuch in der Regel binnen sechs Monaten seit dessen Einreichung anhand der „Mindestanforderungen zur sozialdiakonischen Berufsausbildung“. Ihr Entscheid lautet auf Nichteintreten, Annahme, Annahme mit Auflagen oder Ablehnung. Im Entscheid legt sie die Auflagen zum Erwerb von zusätzlichen Kompetenzen fest und gibt Empfehlungen zu deren Erfüllung ab.
- d. Eröffnung des Entscheids: Der Entscheid der Überprüfungscommission wird der Kontaktperson der Mitgliedkirche und der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitgeteilt. Die anstehende Behörde der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers erhält eine Kopie des Entscheids.

Die Kontaktperson der Mitgliedkirche erläutert den Entscheid der Überprüfungscommission der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller.

#### **6. Erfüllung von Auflagen**

Die Überprüfungscommission gewährt für das Erfüllen von Auflagen in der Regel eine Frist von zwei Jahren.

Bei Verzögerungen, die nicht durch die Gesuchstellerin/den Gesuchsteller zu verantworten sind, kann diese/dieser bei der Überprüfungscommission eine Fristverlängerung beantragen.

## 7. Bestätigung der ausserordentlichen Zulassung

Sobald die Auflagen erfüllt sind, orientiert die Kontaktperson der Mitgliedkirche die Referentin bzw. den Referenten der Überprüfungscommission mit einem zusammenfassenden Bericht und einer persönlichen Beurteilung. Sie bzw. er leitet den Bericht an die Überprüfungscommission weiter. Diese entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine ausserordentliche Zulassung erfüllt sind. Auf den Entscheid der Überprüfungscommission sind Ziff. 5 lit. c und d dieser Ausführungsbestimmungen anwendbar.

Sind die Voraussetzungen für eine ausserordentliche Zulassung erfüllt, stellt die Überprüfungscommission der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller einen Nachweis über die ausserordentliche Zulassung aus.

Die Kontaktperson veranlasst die in der jeweiligen Mitgliedkirche vorgesehenen Schritte.

### 7a. Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Überprüfungscommission über die ausserordentliche Zulassung kann durch die Gesuchstellerin/den Gesuchsteller innert 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheids Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss Antrag und Begründung enthalten. Als Rekursstelle fungiert der Ausschuss der Konferenz «Diakonie Schweiz».

Mitglieder des Ausschusses treten in den Ausstand, wenn die Rekurrentin/der Rekurrent aus demselben Wohnkanton stammt.

## 8. Schlussbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen gelten bis 2019. Sie ersetzen die Fassung vom 1. April 2010.

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen sind vom Diakonatsrat am 11. Juni 2015 genehmigt worden und treten am 1. Januar 2016 in Kraft. Für Gesuche, die vor dem Inkrafttreten eingereicht wurden, gelten die bisherigen Weisungen.

Die Ausführungsbestimmungen werden um Abs. 7a ergänzt und als Ganze übernommen von der Plenarversammlung der Konferenz «Diakonie Schweiz» am 28. August 2017.

### **Übertragung der vorliegenden «Ausführungsbestimmungen für die Überprüfung von ausserordentlichen Zulassungen als Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone» auf die Konferenz «Diakonie Schweiz»:**

Per 28. August 2017 gilt:

- Die Aufgaben und Zuständigkeiten der im Text genannten Diakonatskonferenz übernimmt die Plenarversammlung der Konferenz «Diakonie Schweiz»
- Die Aufgaben und Zuständigkeiten des im Text genannten Diakonatsrats bzw. Ausbildungsrats übernimmt der Ausschuss der Konferenz Diakonie Schweiz

Die Regelungen gelten für die Kirchen folgender Kantone: Aargau, Appenzell, Basellandschaft, Basel-Stadt, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Zug und Zürich. Sie gelten zudem für die deutschsprachigen Kirchengebiete der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sowie der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg.

**Anhang****1. Auszug aus den Kriterien der "Mindestanforderungen zur sozial-diakonischen Berufsausbildung" vom 1.1.2008****Grundsatz doppelte Qualifikation**

Grundsätzlich ist für den Beruf als Sozialdiakonin, Sozialdiakon eine doppelte Qualifikation notwendig:

- 1.1. Eine sozialfachliche Ausbildung mit einem eidgenössisch anerkannten Titel FH oder HF.
- 1.2 Ein Abschluss eines kirchlich-theologischen Lehrgangs, der von der DDK anerkannt ist.

**Integrierte Ausbildung**

Beide Qualifikationen können auch in einem Lehrgang (integrierte Ausbildung) vermittelt werden. Im Sinne einer Übergangsregelung bis 2015 gelten für die bestehenden anerkannten integrierten Ausbildungen folgende Bedingungen:

**Umfang**

Sozialwissenschaftliche Grundlagen:	350 Unterrichtsstunden
Kirchlich-theologische Grundlagen:	350 Unterrichtsstunden
<b>Sozialdiakonisches Handeln:</b>	<b>700 Unterrichtsstunden</b>
Ausbildungssupervision:	60 Stunden bei 5-8 Personen oder 40 Stunden bei 2-4 Personen

**Praxisausbildung**

Vollzeitausbildung:

- 9 Monate Praktikum in einer berufsspezifischen Praxisorganisation und 60 Std. Praxisausbildung

Berufsbegleitende Ausbildung:

- Praxis: mind. für 3 Jahre eine 50 %-Anstellung und 60 Std. Praxisausbildung

**Vorbildung**

Abgeschlossene, mindestens dreijährige Berufslehre oder Mittelschulabschluss von mindestens drei Jahren.

Mindestens ein Jahr Berufserfahrung.

**2. Kriterien zur Anerkennung einer Ausbildung als "Nahestehende Fachausbildung"**

Die Aufnahmebestimmungen der Ausbildungsstätte müssen den Bedingungen von Art. 5.2.1 der Mindestanforderungen (Fassung vom 1.1.2008) entsprechen.

Die Dauer der Ausbildung bzw. der Ausbildungskombination umfasst mindestens zwei Jahre (Vollzeit-äquivalent).

Sie muss mindestens 1400 Unterrichtsstunden (siehe Auflistung oben) umfassen.

Mindestens 2 Jahre qualifizierende Berufspraxis im sozialen Bereich nach Abschluss der Ausbildung bzw. Ausbildungskombination werden erwartet.



**Die Diakonatskonferenz anerkennt die Diplome folgender Ausbildungsstätten**

Siehe Kap. 6 Übergangsbestimmungen des Reglements "Mindestanforderungen zur sozialdiakonischen Berufsausbildung".